

**ADFC Dresden e.V.** • Bautzner Str. 25 • 01099 Dresden

Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften

Allgemeiner Deutscher  
Fahrrad-Club Dresden e.V.

Bautzner Str. 25  
01099 Dresden

Telefon 0351 - 501 391 5  
Telefax 0351 - 501 391 6

info@adfc-dresden.de  
www.adfc-dresden.de

IHR ZEICHEN

IHR SCHREIBEN VOM

UNSER ZEICHEN  
21sra031

27. November 2022

## V1848/22 Änderung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung

Sehr geehrte Damen und Herren.

Ihnen liegt zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften am 30.11.2022 die Vorlage V1848/22 zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung - SteFaS) vor.

Wir möchten Ihren Blick auf Richtzahlentabelle lenken, die als Anlage zur Satzung an einigen Stellen deutlich verändert werden soll. Die Stadtverwaltung plant zahlreiche Änderungen zum erforderlichen Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder sowie einige andere Änderungen der Satzung. Sie finden am Ende des Schreibens einen konkreten Beschlussvorschlag, der unsere Vorschläge enthält.

Bei folgenden Gebäudetypen plant die Stadtverwaltung eine Verringerung der erforderlichen Fahrradabstellplätze:

Nr. 1.2: Sozialwohnungen von 1 je 30 m<sup>2</sup> auf 1 je 40 m<sup>2</sup>

Nr. 8.1: Allgemeinbildende Schulen und vergleichbare Einrichtungen (z.B. Hort) von

1 je 3 Schüler **auf 0 !**

1 je 6 Grundschüler **auf 0 !**

Nr. 8.3: Förderschulen von 1 je 10 Schüler **auf 0 !**

Wir halten diese Änderungen entweder für ein Versehen oder für nicht sachgerecht. Gerade bei Bewohnern von Sozialwohnungen ist davon auszugehen, dass sie besonders selten ein eigenes Auto besitzen sowie überdurchschnittlich auf das Fahrrad als Verkehrsmittel angewiesen sind. Die Herabsetzung der erforderlichen Stellplätze für Fahrräder bei Schulbauten auf 0 entspricht in keiner Weise der Lebenswirklichkeit. Ganz im Gegenteil ist die verfügbare Zahl der Fahrradabstellanlagen selbst bei Neubauten hin und wieder zu gering bemessen – ganz offenbar ein Mangel der Richtzahlentabelle und zudem im Widerspruch zum Radverkehrskonzept der Landeshauptstadt Dresden, Punkt E 5.2.6: „Bei Neubauten von Schulen und Kindertagesstätten und schrittweise auch im Bestand sind bedarfsgerecht Abstellanlagen für Fahrräder zu realisieren.“

Wir möchten Ihnen empfehlen, im Zuge der Novellierung weitere kleine Änderungen an der Stellplatzsatzung vorzunehmen, die zu einer Verbesserung der Abstellplatzsituation für Fahrräder führen. In der Praxis hat sich

Steuernummer  
202/140/17726

Vereinsregistereintrag  
Vereinsnummer VR 3353 beim  
Amtsgericht Dresden

Unterstützen Sie uns  
mit Ihrer Spende!  
www.adfc-dresden.de/spenden

Bankverbindung  
IBAN: DE68 3506 0190 1624 7800 15  
BIC: GENODED1DKD (KD-Bank)

gezeigt, dass die Richtzahlen für Fahrradabstellplätze für einige Verkehrsquellen nicht sachgerecht angesetzt und einer Anpassung bedürfen.

Außerdem möchten wir Sie bitten, die Qualitätsanforderungen der Satzung klarer zu fassen. Durch eine ungünstige Formulierung des § 9 Abs. 3 der Satzung ist es bisher möglich, z.B. für gewerbliche Bauten minderwertige Abstellanlagen zu verwenden, bei denen das Rad nicht ausreichend gegen Diebstahl gesichert werden kann und die auch keine Kippsicherheit gewährleisten. Dadurch ist der praktische Nutzen der Abstellanlagen erheblich eingeschränkt.

Wir möchten Ihnen empfehlen, folgenden Änderungsantrag einzubringen:

- 1. In Anlage 1 zu Satzung – Richtzahlentabelle – wird an folgenden Stellen die Anzahl erforderlicher Abstellplätze für Fahrräder auf folgenden Wert angepasst:**
  - a. Nr. 1.2 Sozialwohnungen 1 je 30 m<sup>2</sup> Wohnfläche
  - b. Nr. 3.1 großflächige Fachmärkte 1 je 50 m<sup>2</sup>
  - c. Nr. 3.2 Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser 1 je 50 m<sup>2</sup>
  - d. Nr. 8.1 Allgemeinbildende Schulen und vergleichbare Einrichtungen 1 je 2 Schüler sowie 1 je 4 Grundschüler
  - e. Nr. 8.3 Förderschulen 1 je 4 Förderschüler
  - f. Nr. 8.4 Kindergärten, Kindertagesstätten usw. 1 je 4 Kinder
- 2. In § 9 Abs. 3 des Satzungstextes wird ersetzt durch „Alle notwendigen Abstellplätze für Fahrräder im Sinne dieser Satzung müssen über eine Anschliefmöglichkeit für den Fahrradrahmen sowie mindestens eines Laufrades verfügen und dem Fahrrad durch Anlehnbügel oder Fahrradboxen einen sicheren Stand ermöglichen.“**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
ADFC Dresden e.V.

Nils Larsen